



**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 08.07.2015	Grundlage (Vorlage): BV-2015/051	Beschluss Nr.: <b>2015/051</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

**Beschlussgegenstand:**

**Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig  
Fachstandards zum Teilfachplan 5.2 „Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie  
im Landkreis Leipzig gemäß §§ 33, 34 SGB VIII sowie angrenzender Leistungsbereiche  
gemäß § 19, § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 i. V. m. § 34 und § 42 SGB VIII“**

**Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügten Fachstandards zum Teilfachplan 5.2 „Hilfe zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie im Landkreis Leipzig gemäß §§ 33, 34 SGB VIII sowie angrenzender Leistungsbereiche gemäß § 19, § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 i. V. m. § 34 und § 42 SGB VIII“.

Diese treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Borna, den 08.07.2015

Gez.  
**Dr. Gerhard Gey**  
Landrat

- Siegel -

**Jugendhilfeplanung  
für den Landkreis Leipzig**

**Fachstandards zum  
Teilfachplan 5.2:**

**„Hilfe zur Erziehung außerhalb der  
Herkunftsfamilie“**



Jugendamt Landkreis Leipzig  
Bearbeitungsstand: 08.05.2015

## Anlage III

### Fachstandards

#### Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII

##### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von stationären Jugendhilfeleistungen nach § 34 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes, vor allem orientieren sie sich an der Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006 sowie dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01.11.2012.

Grundlage für die Leistung ist die einrichtungsspezifische Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt je nach Konzept und einrichtungsspezifischen Schwerpunkten.

Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Der öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die im Hilfeplan verankerten Ziele zu erreichen und zu überprüfen. Erfolg und Maßnahmen der Hilfe kann nur in Beteiligung Aller festgestellt und definiert werden.

Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtung in Durchführung ihrer Aufgaben und in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

Die Hilfe kann auch in Verbindung mit §§ 35a, 41 SGB VIII gewährt werden und endet mit der Rückkehr in die Familie oder einer sich anschließenden Hilfeform.

##### 2. Zielgruppe

Stationäre Jugendhilfeleistungen richten sich an **Kinder und Jugendliche** in belasteten Lebenssituationen sowie **an ihre Familien**. Die Hilfe setzt erzieherische Defizite im familiären Kontext voraus, die so gravierend sind, dass nur durch eine Fremdunterbringung das Kindeswohl gesichert und die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden können. Die Betreuung außerhalb der Familie über Tag und Nacht muss als Hilfe notwendig und geeignet sein.

Grundsätzlich richten sich stationäre Jugendhilfeleistungen an junge Menschen im Alter von 0 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eine Leistungsgewährung nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist in Einzelfällen mit dem Ziel der Verbesserung der Handlungskompetenzen und der Erfolgssicherung vorangegangener Hilfen möglich. Dies erfolgt in Kombination mit der Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

##### 3. Zielstellung

Die Betreuung in einer Heimeinrichtung bzw. sonstigen betreuten Wohnform ist ein Angebot mit dem Ziel der **Rückführung in die Herkunftsfamilie**, unter der Voraussetzung der Verbesserung der Erziehungsbedingungen oder der **Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie** oder eine **auf längere Dauer angelegte Lebensform** mit dem Ziel der Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.

Die jungen Menschen sollen in ihrer **individuellen und sozialen Entwicklung** durch die Verbindung von Alltagserleben mit therapeutischen und pädagogischen Angeboten sowie der **sozialen Integration** gefördert werden. Daneben erfolgt eine **Beratung und Förderung** in Fragen der **schulischen und beruflichen Bildung**.

**Elternarbeit** wird daneben als konstitutiver Bestandteil der Hilfe zur Erziehung betrachtet, mit dem Ziel die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern.

#### 4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Für den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bedarf es einer **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Daneben sollte die Einrichtung **verkehrsgünstig erreichbar** sein. Die Betreuung erfolgt über **Tag und Nacht**, entsprechend der Öffnungszeiten.

Die Leistung **orientiert sich am individuellen Hilfeplan**, welcher den Umfang und die Zielstellung der Hilfe beschreibt und festlegt. Die Leistung ist daneben **flexibel, situations- und bedarfsgemessen** zu gestalten.

Die Form der Leistung wird im Hilfeplan beschrieben und in einer **Leistungsdokumentation** in einem festgelegten Turnus (siehe Gliederungspunkt 12) nachgewiesen, dokumentiert und fortgeschrieben.

Die Platzanzahl und Gruppenstärke orientiert sich an den Vorgaben der VwVJugHiE sowie der gültigen Betriebserlaubnis. Die jeweiligen Gruppen teilen sich entsprechend den Schwerpunkten des Konzeptes (Alter, Geschlecht ...) auf und haben getrennte Bereiche in den Einrichtungen.

#### 5. Methodischer Arbeitsansatz & Leistungen

Der Arbeitsansatz der Einrichtung orientiert sich an der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung und der gültigen Betriebserlaubnis.

Neben der **Betreuung und Versorgung** der jungen Menschen ist der Arbeitsansatz lebenswelt- und ressourcenorientiert und verfolgt zudem einen systemischen Ansatz. Dabei sollen familiäre Ressourcen definiert werden, um das Ziel der Rückführung zu erreichen.

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die **Einzelfallarbeit**, die **Gruppenarbeit** und die **Elternarbeit**.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:

- (heilpädagogische, therapeutische, ...) Maßnahmen zur Förderung der sozial-emotionalen Kompetenz des Kindes/ Jugendlichen
- Gruppenpädagogische Betreuung und Förderung
- Gezielte Förderung der psychosozialen, emotionalen, kognitiven sowie körperlichen Entwicklung
- Verbindung von Alltagserleben mit gezielten pädagogischen und therapeutischen Angeboten
- Alltägliche Begleitung und Förderung der Schul- und Ausbildungssituation
- Organisation von Familienwochenenden oder Freizeiten
- Erstellung einer Leistungsdokumentation auf der Grundlage des Hilfeplans
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Professionen im fallbezogenen Kontext
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung

Den jungen Menschen wird ein strukturierter Tagesablauf mit festen Ritualen geboten.

Die **Hilfedauer ist abhängig vom Hilfeplan** und entweder zeitlich befristet oder auf die Dauer angelegt. In der Regel sollte die Hilfe nach **§ 34 SGB VIII** maximal auf eine Dauer von **24 Monaten** befristet sein, wobei die Hilfe bei **unter 3-jährigen** in der Regel auf maximal **12 Monate** zu befristen ist.

Die Dauer der **Hilfe nach § 34 i. V. m. § 41 SGB VIII** sollte im Regelfall auf **maximal 6 Monate** befristet werden.

#### 6. Grundleitlinien

##### *Berichts- und Dokumentationswesen*

Die wesentlichen Inhalte der **Leistungsdokumentation** sind anhand eines standardisierten Vordrucks dem Jugendamt gemäß dem Ablauf der Hilfestellung (s. Punkt 12) gegenüber nachzuweisen.

#### *Elternarbeit/ individuelle Fallarbeit*

Die kontinuierliche und intensive Einbeziehung der Eltern/ Bezugspersonen sowie des relevanten sozialen Umfeldes ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit der stationären Einrichtungen. Dabei soll mit den Eltern sowie dem jungen Menschen das **Hilfplangespräch vor- und nachbereitet** sowie die **Leistungsdokumentation gemeinsam** ausgefüllt werden.

In der Regel sollten **14tägige** Elternkontakte, je nach Fall und Bedarf, ermöglicht werden, wobei für **mind. eine Stunde individuelle Elternarbeit** umgesetzt wird.

In der Regel sollte wöchentlich eine **individuelle Bezugsarbeit** (Erzieher/in und junger Mensch) für **mind. zwei Stunden** umgesetzt werden.

#### *Partizipations- und Beschwerdemanagement*

Für die Wahrung der Rechte von Mädchen und Jungen sollen **einrichtungsspezifische Konzepte vorgehalten sowie kontinuierlich gezielte Fortbildungen** ermöglicht werden.

Dies umfasst insbesondere

- Transparenz bei Entscheidungen
- Beteiligung bei allen das Kinde/ den Jugendlichen betreffenden Entscheidungen
- Beteiligung bei Freizeit- und Wochenendplanungen/ Gruppenfahrten
- Regelmäßige Gruppentreffen
- Verfahrensablauf bei Beschwerden
- Fester Ansprechpartner für bestimmte Belange

Dabei soll vor allem die Zielgruppe der behinderten Menschen und Kinder/ Jugendliche die Traumatisierungen erlitten haben, besondere Berücksichtigung erfahren. Des Weiteren sollten regelmäßig anonymisierte Befragung zur Zufriedenheit/ zum Bedarf der Bewohner/innen durch die Einrichtung ermöglicht werden.

### **7. Personal**

Die Leitung der Einrichtung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit mind. zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Beschäftigte Mitarbeiter/innen in der Einrichtung sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,

wobei grundlegend die Fachkraftverordnung des Landesjugendamtes zu berücksichtigen ist.

Das Personal sollte möglichst eine systemische, heilpädagogische, therapeutische; beraterische oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation vorweisen.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß **§ 72a SGB VIII** fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge **im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis** der MitarbeiterInnen ein.

Für die **Leitung** wird in der Regel ein **Schlüssel von 1:15 (VzÄ)** und für die **Verwaltung** ein Schlüssel von **1:20 (VzÄ)** zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel der Fachkräfte wird entsprechend der Betriebserlaubnis gewährt.

Hauswirtschaftliche und technische Leistungen werden nach Art und Konzeption in Ergänzung der Möglichkeiten der Klienten in Abhängigkeit des Alters und Entwicklungsstandes eingesetzt.

## 8. Räumlichkeiten und technische Ausstattung

Grundlage ist die gültige Betriebserlaubnis sowie die Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Zusätzliche Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

*Personalausgaben* für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot gegenüber öffentlichem Träger).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

Zudem findet die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene und jeweils gültige Richtlinie zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII Anwendung und regelt entsprechend des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen nicht abgegoltene Leistungen.

Zur Durchführung der **Supervision** wird durch den Landkreis Leipzig ein Betrag von **200 EUR pro VzÄ** zur Verfügung gestellt. Durch die Träger sollte geprüft werden, abhängig von der Personalanzahl, ob trägerübergreifend gemeinsame Supervisionen durchgeführt werden können. Des Weiteren werden **150 EUR pro VzÄ für Fortbildungen** in der Entgeltverhandlung berücksichtigt.

Für bis zu 6 Stunden täglich wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der ortsübliche Kita-Beitrag übernommen, soweit der Bedarf und die Notwendigkeit im Hilfeplanverfahren fixiert wurde.

Vorrangig sollte durch die Einrichtungen geprüft werden, inwieweit Leistungen durch Krankenkassen oder anderen Sozialleistungsträgern erbracht werden können.

## 10. Basis- und zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen

*Basisleistung* sind die Leistungen, die für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung bestimmt sind und jedem Kind zur Verfügung stehen.

Dies schließt alle notwendigen Leistungen im Bereich Betreuung, Versorgung, Unterstützung und Erziehung ein. Grundlage stellt das jeweilige Konzept der Einrichtung dar, umfasst aber insbesondere

- Erziehungs- und Hilfeplanung
- Gesundheitliche Förderung
- Alltagsgestaltung
- Persönlichkeitsentwicklung
- Schulische Förderung
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Sowie organisationsinterne Arbeitsabläufe

*Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen* sind in der Regel psychologische, therapeutische und/ oder pädagogische Leistungen, die über die Basisleistung hinaus erbracht werden und zeitlich befristet sind

Eine entsprechende klare Zielstellung und Begründung der Notwendigkeit dieser Leistung ist im Hilfeplan erforderlich und bedarf einer gemeinsamen Entscheidung aller Beteiligten und zusätzlich einer Antragsstellung.

## 11. Qualitätsentwicklung

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert.

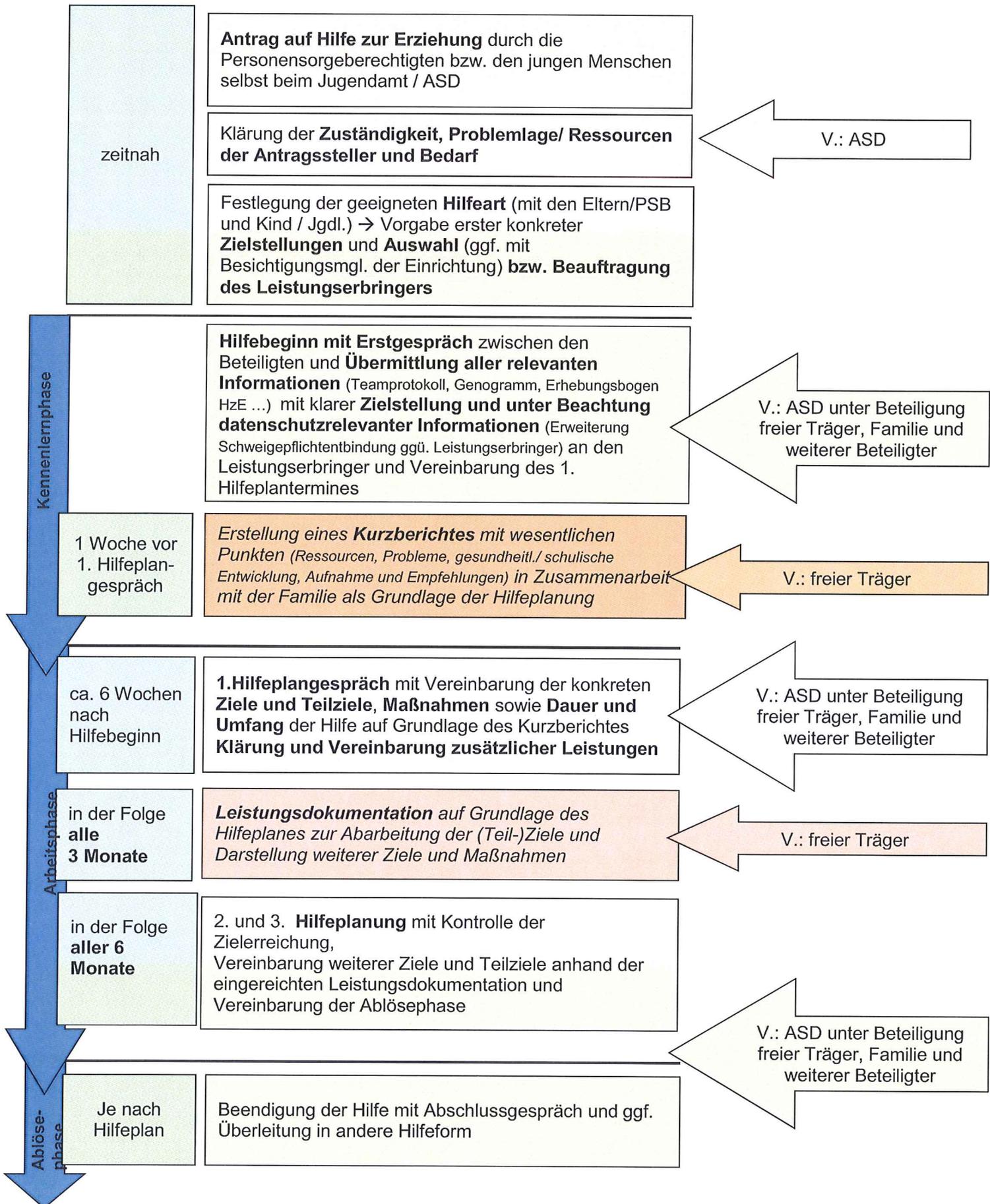
### Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig, vor allem monatliche Belegungsstatistik
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung und ermöglicht die Teilnahme an mind. 3 Weiterbildungstagen pro Mitarbeiter/in und Jahr
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen
- händigt jeden Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin eine Arbeitsbeschreibung/ Stellenbeschreibung aus
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung
- Nimmt am jährlichen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt teil
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen und Dienstübergaben

### Die MitarbeiterInnen:

- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert

## 12. Ablaufschema Hilfestellung



## Anlage IV

### Fachstandards

#### Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder gemäß § 19 SGB VIII

##### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von Jugendhilfeleistungen nach § 19 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes, vor allem orientieren sie sich an der Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006 sowie dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01.11.2012.

Grundlage für die Leistung ist die einrichtungsspezifische Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt je nach Konzept und einrichtungsspezifischen Schwerpunkten.

Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Der öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die im Hilfeplan verankerten Ziele zu erreichen und zu überprüfen. Erfolg und Maßnahmen der Hilfe kann nur in Beteiligung Aller festgestellt und definiert werden.

Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtung in Durchführung ihrer Aufgaben und in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

Die Hilfe nach § 19 SGB VIII ist keine Hilfe zur Erziehung sondern eine eigenständige Hilfeart im SGB VIII.

##### 2. Zielgruppe

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder richten sich an **alleinerziehende Mütter/ Väter** (ohne Altersbeschränkung) **mit Kind(ern) unter 6 Jahren**. Darüber hinaus können auch (ältere) Geschwisterkinder mit betreut werden.

Des Weiteren richtet sich das Angebot auch an **Schwangere**.

##### 3. Zielstellung

Die Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform ist ein Angebot mit dem Ziel der **Rückführung in den eigenständigen Haushalt**.

Dabei soll insbesondere die Selbstständigkeit und Alltagsbewältigung bei der verantwortungsvollen Ausgestaltung der Mutter-/ Vaterrolle gefördert werden. Die Mutter/ der Vater soll bei der Pflege und Erziehung des Kindes/ der Kinder unterstützt und eine tragfähige Mutter-/ Vater – Kind – Beziehung aufgebaut werden.

In Ergänzung dazu soll das Kind bei der altersgemäßen Entwicklung gefördert und die Mutter/ der Vater bei der Ausübung schulischer oder beruflicher Tätigkeiten unterstützt werden.

##### 4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Für den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bedarf es einer **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Daneben sollte die Einrichtung **verkehrsgünstig erreichbar** sein.

Die Betreuung erfolgt über **Tag und Nacht**, entsprechend der Öffnungszeiten.

Die Leistung **orientiert sich am individuellen Hilfeplan**, welcher den Umfang und die Zielstellung der Hilfe beschreibt und festlegt. Die Leistung ist daneben **flexibel, situations- und bedarfsgemessen** zu gestalten.

Die Form der Leistung wird im Hilfeplan beschrieben und in einer **Leistungsdokumentation** in einem festgelegten Turnus (siehe Gliederungspunkt 12) nachgewiesen, dokumentiert und fortgeschrieben.

**Mindestens 3 Plätze** für Mutter/ Vater mit Kind sollte **pro Einrichtung** vorgehalten werden. Soweit die gemeinsame Wohnform nach § 19 SGB VIII in einem Kinder- und Jugendheim verortet ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

### 5. Methodischer Arbeitsansatz & Leistungen

Der Arbeitsansatz der Einrichtung orientiert sich an der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung und der gültigen Betriebserlaubnis.

Der Arbeitsansatz ist lebenswelt- und ressourcenorientiert ausgerichtet und verfolgt zudem einen systemischen Ansatz. Dabei sollen familiäre Ressourcen definiert werden, um das Ziel der Rückführung in einen eigenständigen Haushalt zu erreichen.

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die **Einzelfallarbeit** und die **Gruppenarbeit**.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:

- Aufbau, Erhalt und Stärkung der Mutter-/ Vater – Kind - Beziehung
- Praktische Einübung, Anleitung und Anregung bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben
- Förderung der psychosozialen, emotionalen, kognitiven sowie körperlichen Entwicklung des Kindes
- Verbindung von Alltagserleben mit gezielten pädagogischen und therapeutischen Angeboten
- Unterstützung bei der Aufnahme oder Fortführung schulischer/ beruflicher Tätigkeiten
- Organisation von Familienwochenenden oder Freizeiten
- Erstellung einer Leistungsdokumentation auf der Grundlage des Hilfeplans
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Professionen im fallbezogenen Kontext
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung

Die **Hilfedauer ist abhängig vom Hilfeplan**. Im Regelfall soll die Hilfe auf **maximal 12 Monate** befristet werden.

### 6. Grundleitlinien

#### *Berichts- und Dokumentationswesen*

Die wesentlichen Inhalte der **Leistungsdokumentation** sind anhand eines standardisierten Vordrucks dem Jugendamt gemäß dem Ablauf der Hilfestellung (s. Punkt 12) gegenüber nachzuweisen.

#### *Elternarbeit/ individuelle Fallarbeit*

Die kontinuierliche und intensive Einbeziehung weiterer Bezugspersonen sowie des relevanten sozialen Umfeldes ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit.

Dabei soll mit der Mutter/ dem Vater sowie unter Einbezug des Kindes in Abhängigkeit des Alters das **Hilfeplangespräch vor- und nachbereitet** sowie die **Leistungsdokumentation gemeinsam** ausgefüllt werden.

#### *Partizipations- und Beschwerdemanagement*

Für die Wahrung der Rechte von Mädchen und Jungen sollen **einrichtungsspezifische Konzepte vorgehalten sowie kontinuierlich gezielte Fortbildungen** ermöglicht werden.

Dies umfasst insbesondere

- Transparenz bei Entscheidungen
- Beteiligung bei allen das Kind/ der Mutter/ dem Vater betreffenden Entscheidungen
- Beteiligung bei Freizeit- und Wochenendplanungen/ Gruppenfahrten
- Regelmäßige Gruppentreffen

- Verfahrensablauf bei Beschwerden
- Fester Ansprechpartner für bestimmte Belange

Des Weiteren sollten regelmäßig anonymisierte Befragung zur Zufriedenheit/ zum Bedarf der Bewohner/innen durch die Einrichtung ermöglicht werden.

## 7. Personal

Die Leitung der Einrichtung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit mind. zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Beschäftigte Mitarbeiter/innen in der Einrichtung sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,

wobei grundlegend die Fachkraftverordnung des Landesjugendamtes zu berücksichtigen ist. Das Personal sollte möglichst eine systemische, heilpädagogische, therapeutische, beraterische oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation vorweisen.

Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß **§ 72a SGB VIII** fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge **im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis** der MitarbeiterInnen ein.

Für die **Leitung** wird in der Regel ein **Schlüssel von 1:15 (VzÄ)** und für die **Verwaltung** ein Schlüssel von **1:20 (VzÄ)** zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel der Fachkräfte wird entsprechend der Betriebserlaubnis gewährt.

## 8. Räumlichkeiten und technische Ausstattung

Grundlage ist die gültige Betriebserlaubnis sowie die Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Zusätzliche Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

*Personalausgaben* für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt. Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot gegenüber öffentlichem Träger).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen. Zudem findet die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene und jeweils gültige Richtlinie zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII Anwendung und regelt entsprechend des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen nicht abgeholte Leistungen.

Zur Durchführung der **Supervision** wird durch den Landkreis Leipzig ein Betrag von **200 EUR pro VzÄ** zur Verfügung gestellt. Durch die Träger sollte geprüft werden, abhängig von der Personalanzahl, ob trägerübergreifend gemeinsame Supervisionen durchgeführt werden können. Des Weiteren werden **150 EUR pro VzÄ für Fortbildungen** in der Entgeltverhandlung berücksichtigt.

Für bis zu 6 Stunden täglich wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe der ortsübliche Kita-Beitrag übernommen, soweit der Bedarf und die Notwendigkeit im Hilfeplanverfahren fixiert wurde.

Vorrangig sollte durch die Einrichtungen geprüft werden, inwieweit Leistungen durch Krankenkassen oder anderen Sozialleistungsträgern erbracht werden können.

### **10. Basis- und zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

*Basisleistung* sind die Leistungen, die für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung bestimmt sind.

Dies schließt alle notwendigen Leistungen im Bereich Betreuung, Versorgung, Unterstützung und Erziehung ein. Grundlage stellt das jeweilige Konzept der Einrichtung dar, umfasst aber insbesondere

- Erziehungs- und Hilfeplanung
- Gesundheitliche Förderung
- Alltagsgestaltung
- Persönlichkeitsentwicklung
- Schulische Förderung
- Sowie organisationsinterne Arbeitsabläufe

*Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen* sind in der Regel psychologische, therapeutische und/ oder pädagogische Leistungen, die über die Basisleistung hinaus erbracht werden und zeitlich befristet sind.

Eine entsprechende klare Zielstellung und Begründung der Notwendigkeit dieser Leistung ist im Hilfeplan erforderlich und bedarf einer gemeinsamen Entscheidung aller Beteiligten und zusätzlich einer Antragsstellung.

### **11. Qualitätsentwicklung**

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert.

Der Leistungserbringer:

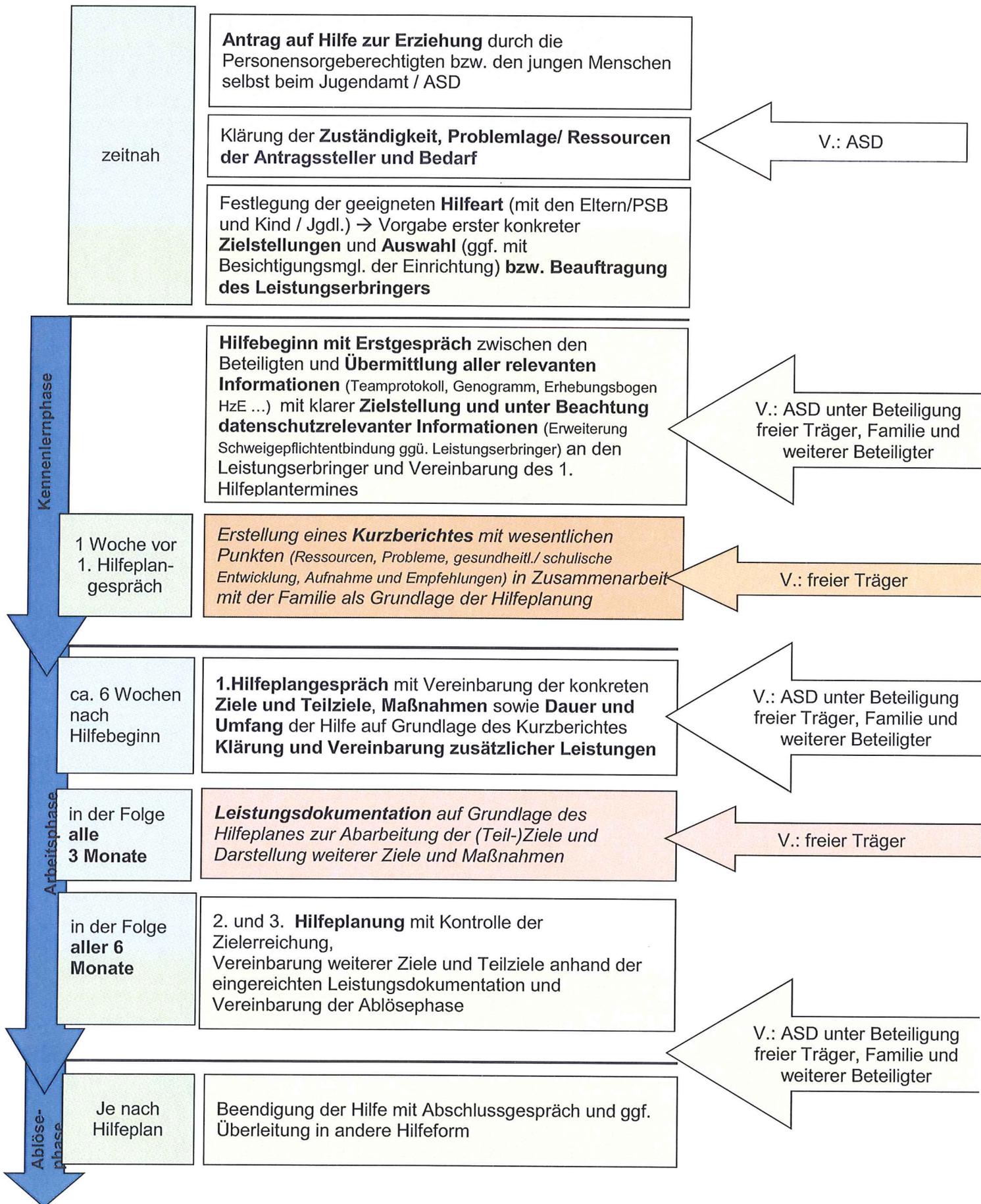
- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente

- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig, vor allem monatliche Belegungsstatistik
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung und ermöglicht die Teilnahme an mind. 3 Weiterbildungstagen pro Mitarbeiter/in und Jahr
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen
- händigt jeden Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin eine Arbeitsbeschreibung/ Stellenbeschreibung aus
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung
- Nimmt am jährlichen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt teil
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen und Dienstübergaben

Die MitarbeiterInnen:

- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert

## 12. Ablaufschema Hilfestellung



## Anlage V

### Fachstandards

#### Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII

##### 1. Allgemeines

Die vorliegenden Fachstandards definieren die Rahmenvorgaben für das Erbringen von Jugendhilfeleistungen im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII im Landkreis Leipzig. Sie basieren auf sächsischen und bundesweiten Empfehlungen zu Ausrichtung und Struktur des Leistungsangebotes, vor allem orientieren sie sich an der Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006 sowie dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 01.11.2012.

Grundlage für die Leistung ist die einrichtungsspezifische Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung. Die Ausgestaltung der Hilfe erfolgt je nach Konzept und einrichtungsspezifischen Schwerpunkten.

Der Ansatz der sozialpädagogischen Arbeit orientiert sich grundsätzlich am gesamten Familiensystem (systemischer Ansatz) und bezieht das relevante soziale Umfeld (sozialräumlicher Ansatz) ein.

Der öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe verpflichten sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, um die Rückführung oder eine sich anschließende Hilfeform zeitnah zu realisieren. Erfolg und Maßnahmen der Hilfe kann nur in Beteiligung Aller festgestellt und definiert werden.

Die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtung in Durchführung ihrer Aufgaben und in der Gestaltung der Organisationsstruktur bleibt unberührt.

Es ist Aufgabe des Leistungsträgers, nach den Regeln fachlichen Könnens die in der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarung definierte Hilfe zu erbringen.

Die Hilfe nach § 42 SGB VIII ist keine Hilfe zur Erziehung sondern eine eigenständige Hilfeart im SGB VIII.

##### 2. Zielgruppe

Die Inobhutnahme ist für **Kinder und Jugendliche** vorgesehen, **die um Obhut bitten** oder wenn eine für das Wohl des jungen Menschen **dringende Gefahr** ausgeht.

Weiterhin ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet **unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche** vorläufig in Obhut zu nehmen.

##### 3. Zielstellung

Die vorläufige Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dient der **Gefahrenabwehr** sowie der **vorläufigen Krisenintervention zum Schutz** des jungen Menschen. Ziel ist es, im Rahmen der Inobhutnahme die **Rückführung** vorzubereiten oder die **Perspektive** für den jungen Menschen **zu klären**.

##### 4. Allgemeine Rahmenbedingungen

Für den Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung bedarf es einer **Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**. Daneben sollte die Einrichtung **verkehrsgünstig erreichbar** sein.

Die Betreuung und die Aufnahmemöglichkeit erfolgt über **Tag und Nacht**.

Soweit die Inobhutnahme in einem Kinder- und Jugendheim verortet ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

Der Schulbesuch sollte in der Regel abgesichert werden.

##### 5. Methodischer Arbeitsansatz & Leistungen

Der Arbeitsansatz der Einrichtung orientiert sich an der jeweiligen inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung und der gültigen Betriebserlaubnis.

Der Arbeitsansatz ist lebenswelt- und ressourcenorientiert ausgerichtet und verfolgt zudem einen systemischen Ansatz. Dabei sollen familiäre Ressourcen definiert werden, um das Ziel der Rückführung zu erreichen.

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die **Einzelfallarbeit**, die **Gruppenarbeit** und die **Elternarbeit**.

Insbesondere werden folgende Arbeitsinhalte erbracht:

- Einholen von Informationen für den Anlass der Inobhutnahme
- Sozialpädagogische Betreuung, vor allem vor dem Hintergrund der (erlittenen) Traumatisierung
- Förderung der psychosozialen, emotionalen, kognitiven sowie körperlichen Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen
- Erstellung eines Kurzberichtes/ Abschlussberichtes, wenn der Aufenthalt sich über 5 Tage erstreckt
- Kooperation mit dem Jugendamt und anderen Professionen im fallbezogenen Kontext
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung

Die **Hilfedauer** ist unterschiedlich, **in Abhängigkeit vom Krisenverlauf** und sich **anschließendem Hilfeplanverfahren**. Im Regelfall sollte die Inobhutnahme **12 Wochen**, im Interesse des Kindes, nicht übersteigen.

## 6. Grundleitlinien

### *Berichts- und Dokumentationswesen*

Im Rahmen der Inobhutnahme wird ein Abschlussbericht/ Kurzbericht angefertigt, wenn das Kind/ der Jugendliche mind. 5 Tage in der Einrichtung untergebracht war.

### *Elternarbeit/ individuelle Fallarbeit*

Die kontinuierliche und Einbeziehung der Eltern/ weiterer Bezugspersonen sowie des relevanten sozialen Umfeldes ist eine wesentliche Grundlage der Arbeit.

Umgangskontakte sollten, je nach Fall und in Absprache mit dem ASD, gewährt werden.

### *Partizipations- und Beschwerdemanagement*

Für die Wahrung der Rechte von Mädchen und Jungen sollen **einrichtungsspezifische Konzepte vorgehalten sowie kontinuierlich gezielte Fortbildungen** ermöglicht werden.

Dies umfasst insbesondere

- Transparenz bei Entscheidungen
- Beteiligung bei allen das Kind/ dem Jugendlichen betreffenden Entscheidungen
- Beteiligung bei Freizeit- und Wochenendplanungen/ Gruppenfahrten
- Regelmäßige Gruppentreffen
- Verfahrensablauf bei Beschwerden
- Fester Ansprechpartner für bestimmte Belange

## 7. Personal

Die Leitung der Einrichtung wird durch eine sozialpädagogische Fachkraft mit mind. zweijähriger Berufserfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernommen.

Beschäftigte Mitarbeiter/innen in der Einrichtung sollen im multiprofessionellen Team eine der nachfolgend benannten Qualifikationen besitzen:

- Staatlich anerkannte ErzieherInnen
- staatlich anerkannte SozialpädagogInnen oder ein vergleichbarer sozialpädagogischer Fachhochschul- oder Hochschulabschluss. Dazu zählen insbesondere Bachelor / Master of Arts Soziale Arbeit, Diplom-Pädagoge mit sozialpädagogischem Ausbildungsschwerpunkt, Magister Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Sozialpädagogik,

wobei grundlegend die Fachkraftverordnung des Landesjugendamtes zu berücksichtigen ist.

Das Personal sollte möglichst eine systemische, heilpädagogische, therapeutische, beraterische oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation (traumapädagogische) vorweisen. Über die persönliche Eignung der MitarbeiterInnen entscheidet der Leistungserbringer.

Träger der freien Jugendhilfe verpflichten sich zur **Einhaltung der in der Vereinbarung** zur Umsetzung des Schutzauftrages für das Kindeswohl in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe gemäß **§ 8a SGB VIII** definierten Vorgaben und Verfahrensabläufe im Landkreis Leipzig. Gemäß **§ 72a SGB VIII** fordert der Leistungserbringer bei Neueinstellungen und in der Folge **im Abstand von maximal 5 Jahren das erweiterte Führungszeugnis** der MitarbeiterInnen ein.

Für die **Leitung** wird in der Regel ein **Schlüssel von 1:15** (VzÄ) und für die **Verwaltung** ein Schlüssel von **1:20** (VzÄ) zugrunde gelegt. Der Personalschlüssel der Fachkräfte wird entsprechend der Betriebserlaubnis gewährt.

### **8. Räumlichkeiten und technische Ausstattung**

Grundlage ist die gültige Betriebserlaubnis sowie die Verwaltungsvorschrift des sächsischen Staatsministeriums für Soziales für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen (VwVJugHiE) in der Fassung vom 31. März 2006.

### **9. Finanzierung**

Die Finanzierung der Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Leipzig in Form einer Entgeltfinanzierung auf der Grundlage der §§ 78 a ff SGB VIII unter Berücksichtigung des **Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen**. Benannte Vereinbarungen werden entsprechend § 78 b Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. § 78 e Abs. 1 SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger abgeschlossen.

Alle entgeltrelevanten Kosten sind dem öffentlichen Träger unter der Maßgabe von Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachzuweisen. Die Verhandlung erfolgt unter den Prämissen der für vergleichbare Angebote im Landkreis Leipzig geltenden Kostenrahmen. Zusätzliche Kostenpositionen sind im Rahmen der Verhandlung entsprechend fachlich zu begründen und müssen sich in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung entsprechen widerspiegeln.

*Personalausgaben* für pädagogisches Personal werden ausschließlich für Fachkräfte, die die Qualifikationsvoraussetzungen entsprechend dieses Fachstandards erfüllen, anerkannt.

Die fachliche Eignung gemäß den Anforderungen der auszuübenden Tätigkeiten ist mittels eines entsprechenden Qualifikationsnachweises zu belegen.

Grundlage für die Anerkennungsfähigen Personalkosten ist die Eingruppierung nach den Eingruppierungsmerkmalen des jeweiligen für den Träger geltenden Arbeitsvertragsrechts, entsprechend der Funktion und Tätigkeit. Der Anerkennung von Personalkosten liegen die verpflichtenden tarifrechtlichen Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege bzw. der Leistungserbringer zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes vergleichbar sind (Besserstellungsverbot gegenüber öffentlichem Träger).

Die für den Maßnahmeträger geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen bzw. arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Eltern werden nach Maßgabe der §§ 91 ff. SGB VIII zu den Kosten herangezogen.

Zudem findet die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene und jeweils gültige Richtlinie zu einmaligen Beihilfen und Zuschüssen zur Sicherung des Unterhalts gemäß § 39 SGB VIII Anwendung und regelt entsprechend des Rahmenvertrages nach § 78 f KJHG im Freistaat Sachsen nicht abgegoltene Leistungen.

Zur Durchführung der **Supervision** wird durch den Landkreis Leipzig ein Betrag von **200 EUR pro VzÄ** zur Verfügung gestellt. Durch die Träger sollte geprüft werden, abhängig von

der Personalanzahl, ob trägerübergreifend gemeinsame Supervisionen durchgeführt werden können. Des Weiteren werden **150 EUR pro VzÄ für Fortbildungen** in der Entgeltverhandlung berücksichtigt.

Vorrangig sollte durch die Einrichtungen geprüft werden, inwieweit Leistungen durch Krankenkassen oder anderen Sozialleistungsträgern erbracht werden können.

### **10. Basis- und zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen**

*Basisleistung* sind die Leistungen, die für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung bestimmt sind.

Dies schließt alle notwendigen Leistungen im Bereich Betreuung, Versorgung, Unterstützung und Erziehung ein. Grundlage stellt das jeweilige Konzept der Einrichtung dar, umfasst aber insbesondere

- Erziehungs- und Hilfeplanung
- Gesundheitliche Förderung
- Alltagsgestaltung
- Persönlichkeitsentwicklung
- Schulische Förderung
- Fallabhängige Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Sowie organisationsinterne Arbeitsabläufe

*Zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen* sind in der Regel psychologische, therapeutische und/ oder pädagogische Leistungen, die über die Basisleistung hinaus erbracht werden und zeitlich befristet sind

Eine entsprechende klare Zielstellung und Begründung der Notwendigkeit dieser Leistung ist im Hilfeplan erforderlich und bedarf einer gemeinsamen Entscheidung aller Beteiligten und zusätzlich einer Antragsstellung.

### **11. Qualitätsentwicklung**

Die Arbeitsansätze des Leistungserbringers sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert.

#### Der Leistungserbringer:

- trägt die Verantwortung für die notwendige trägerinterne detaillierte Falldokumentation und entwickelt dafür geeignete Instrumente
- beteiligt sich an Bundes- und Landesjugendhilfestatistiken sowie an statistischen Erfassungen des Landkreises Leipzig, vor allem monatliche Belegungsstatistik
- stellt den MitarbeiterInnen die Möglichkeiten der regelmäßigen kollegialen und externen Supervision zur Verfügung und ermöglicht die Teilnahme an mind. 3 Weiterbildungstagen pro Mitarbeiter/in und Jahr
- arbeitet mit Hilfe einer Personalentwicklungskonzeption an der stetigen Qualifizierung und Weiterentwicklung der fachlichen Handlungsansätze der MitarbeiterInnen
- händigt jeden Mitarbeiter/ jeder Mitarbeiterin eine Arbeitsbeschreibung/ Stellenbeschreibung aus
- arbeitet kontinuierlich an der Evaluation der Hilfeverläufe und stellt die Ergebnisse dem Jugendamt zur Verfügung
- Nimmt am jährlichen Qualitätsdialog mit dem Jugendamt teil
- Sichert regelmäßige Dienstberatungen und Dienstübergaben

#### Die MitarbeiterInnen:

- arbeiten nach dem Diskretionsprinzip, gewährleisten die Vertraulichkeit und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen
- sind an einer stetigen Qualifizierung der eigenen Tätigkeit und fachlichen Rückkopplung zu Einzelfällen interessiert